

**Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des  
Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung  
(Asylbewerberaufenthalts-Verordnung — AsylAVO)**

**vom .....2011**

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266), wird verordnet:

**§ 1**

<sup>1</sup>Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten. <sup>2</sup>Die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen, bleibt unberührt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am *Tag. Monat. 2011* in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 56 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist die Aufenthaltsgestattung von Asylbewerbern, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, der sie zugewiesen wurden. Diese räumliche Beschränkung beinhaltet ein generelles Verbot des Aufenthaltes außerhalb der Grenzen des Bezirks der Ausländerbehörde. Ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ist nur nach Maßgabe des § 58 AsylVfG möglich. Im Gegensatz zu § 58 Absatz 1 bis 5 AsylVfG, der einzelfallbezogene Entscheidungen regelt, enthält § 58 Absatz 6 AsylVfG eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Danach kann, um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

Bislang wurde mehrheitlich die Position vertreten, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 58 Absatz 1 bis 5 AsylVfG ausreichenden Spielraum bieten, um Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung zuzulassen. Dem Zweck der Regelung, im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Asylverfahren die jederzeitige Erreichbarkeit der Asylsuchenden sicherzustellen, wurde dabei entsprechende Bedeutung beigemessen. In letzter Zeit wurde im politischen Raum auf Bundes- und Landesebene die Forderung nach Abschaffung, mindestens aber nach Lockerungen der räumlichen Beschränkungen laut. Der auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Bestimmungen über die „Residenzpflicht“ so ausgestaltet werden sollen, dass eine hinreichende Mobilität insbesondere im Hinblick auf eine zugelassene Arbeitsaufnahme möglich ist.

Nachdem bereits mehrere Bundesländer von der in § 58 Abs. 6 AsylVfG enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht haben, soll in Niedersachsen das vorübergehende Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ebenfalls durch Verordnung allgemein ermöglicht werden. Ein Wechsel der Zuständigkeit auf andere Ausländer- und Leistungsbehörden ist hiermit nicht verbunden.

Zu der gesetzlichen Vorgabe der „Rechnungstragung örtlicher Verhältnisse“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Dieses im ersten Halbsatz des § 58 Absatz 6 AsylVfG enthaltene Kriterium bezog sich in der bis zum 30.06.2011 geltenden Fassung auf örtliche Gegebenheiten benachbarter Kommunen, die eine vorübergehende Aufenthaltsmöglichkeit in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet erforderten. Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) wurde diese Regelung ergänzt und klargestellt, dass die Landesregierungen durch Verordnung den erlaubnisfreien Aufenthalt von Asylbewerbern auch im gesamten Gebiet eines Landes oder auch länderübergreifend zulassen können. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund der politischen Forderungen nach einem größeren Bewegungsradius für Asylbewerber. Es ist offensichtlich, dass bei einem erlaubten Aufenthalt in einem Gebiet der Größe eines Bundeslandes wie Niedersachsen die kommunalen örtlichen Verhältnisse unerheblich sind. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass es der Gesetzgeber versehentlich unterlassen hat, die Verordnungsermächtigung im Falle der Erlaubnis des Aufenthaltes in einem oder mehreren Bundesländern von dem Vorbehalt, örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, auszunehmen.

Zur Klarstellung dieser Vorschrift wird sich Niedersachsen im Rahmen des nächsten Gesetzesänderungsvorhabens für eine Anpassung des § 58 Absatz 6 AsylVfG einsetzen.

### **B. Besonderer Teil**

**Zu § 1:**

**Zu Satz 1**

Die in § 58 Absatz 6 AsylVfG enthaltenen Möglichkeiten werden dahingehend konkretisiert, dass sich Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten dürfen, ohne hierfür eine spezielle Erlaubnis zu benötigen.

**Zu Satz 2**

Es wird klargestellt, dass die durch diese Verordnung eingeräumte Möglichkeit, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich vorübergehend zu verlassen und sich im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten zu dürfen, nicht die durch eine Auflage verfügte Verpflichtung zum Wohnen in einer bestimmten Gemeinde berührt.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.